

TAGGELD BEI VORÜBERGEHEND FEHLENDER ODER VERMINDERTER ARBEITSFÄHIGKEIT

Art. 28 AVIG; Art. 42 AVIV; Art. 3, 4 ATSG

C166 Versicherte Personen, die wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittlungsfähig sind und deshalb die Kontrollvorschriften nicht erfüllen können, haben, sofern sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf das volle Taggeld. Dieser dauert längstens bis zum 30. Kalendertag nach Beginn der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit und ist innerhalb der Rahmenfrist auf 44 Taggelder beschränkt.

C167 Die Taggelder sind auch dann nach Art. 28 AVIG auszurichten, wenn die versicherte Person trotz Arbeitsunfähigkeit die Kontrollvorschriften erfüllt hat.

30-tägige Frist

C168 Ist die versicherte Person bereits bei Eintritt der Arbeitslosigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittlungsfähig, so beginnt die 30-tägige Frist ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab welchem die versicherte Person die Anspruchsvoraussetzungen vorbehaltlich der Vermittlungsfähigkeit erfüllt.

Während dem Bestehen von Wartetagen oder Einstelltagen wird bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit die 30-tägige Frist weder aufgeschoben noch unterbrochen.

Bei einem Rahmenfristwechsel wird die 30-tägige Frist nicht unterbrochen, jedoch beginnt der Anspruch auf 44 Krankentaggelder neu zu laufen. Nicht bezogene Krankentaggelder der vorangehenden Rahmenfrist werden nicht auf die Folgerahmenfrist übertragen.

C169 Die Frist von 30 Kalendertagen beginnt neu zu laufen, wenn die Arbeitsunfähigkeit nachweislich unterbrochen wird oder wenn eine Arbeitsunfähigkeit direkt an eine Arbeitsunfähigkeit aus einem anderen Grund anschliesst.

⇒ Beispiel 1

Eine versicherte Person erlangt nach einer Grippeerkrankung wieder volle Arbeitsfähigkeit. Nach einer Woche erleidet sie einen Rückfall. Die Frist von 30 Kalendertagen beginnt neu zu laufen.

⇒ Beispiel 2

Nachdem eine versicherte Person während 20 Tagen an Grippe erkrankt war, erleidet sie in direktem Anschluss eine Lebensmittelvergiftung. Die Frist von 30 Kalendertagen beginnt mit der Lebensmittelvergiftung neu zu laufen.

Arztzeugnis

- C170** Die versicherte Person muss ihre Arbeitsunfähigkeit ab dem 4. Tag mit einem ärztlichen Zeugnis belegen. Arztzeugnisse, die zuhanden einer Kranken- oder Unfallversicherung ausgestellt worden sind, können auch für die Belange der ALV verwendet werden. Bestehen begründete Zweifel an der Arbeitsfähigkeit bzw. -unfähigkeit, kann die KAST oder die Arbeitslosenkasse auf Kosten der ALV eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.
- C171** Wird eine versicherte Person im Anschluss an Ferien im Ausland arbeitsunfähig und verbleibt sie im Ausland, hat sie nur dann Anspruch auf Taggelder nach Art. 28 AVIG, wenn ein Arztzeugnis die Reiseunfähigkeit attestiert.

Meldung der Arbeitsunfähigkeit

- C172** Die versicherte Person muss ihre Arbeitsunfähigkeit innert einer Woche seit deren Beginn dem RAV melden. Meldet die versicherte Person ihre Arbeitsunfähigkeit ohne entschuldigen Grund nach Ablauf der Frist von einer Woche und hat sie die Arbeitsunfähigkeit auch nicht auf dem Formular «Angaben der versicherten Person» angegeben, so hat sie keinen Taggeldanspruch für die Tage der Arbeitsunfähigkeit vor der Meldung.

Gleich verhält es sich, wenn die versicherte Person die aufgeführten Fragen betreffend Arbeitsunfähigkeit nicht wahrheitsgetreu beantwortet. In diesem Fall gilt die Meldung als nicht rechtzeitig erfolgt, mit der Folge, dass die versicherte Person keinen Anspruch auf ALE für jene Tage vor der Meldung hat.

Bei wiederholter Meldepflichtverletzung ist neben dem fehlenden Anspruch für die Tage vor der Meldung zusätzlich eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung im Sinne von Art. 30 Abs. 1 Bst. e AVIG zu verfügen (130 V 385; D37 ff.).

⇒ Rechtsprechung

BGE 117 V 244 (Die einwöchige Frist zur Meldung der Arbeitsunfähigkeit ist eine Verwirklichungsfrist mit der Folge, dass die versicherte Person bei verspäteter Meldung keinen Taggeldanspruch für die Tage vor der Meldung hat)

Ist davon auszugehen, dass eine versicherte Person die Auskunftspflicht verletzt hat, um Versicherungsleistungen zu erschleichen, ist eine Einstellung gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Bst. f zu prüfen (D41 ff).

- C173** *C173 gestrichen*

Krankentaggelder

- C174** Taggelder von Krankenversicherungen werden von der ALE (Art. 28 Abs. 2 AVIG) abgezogen. Ein Abzug erfolgt jedoch nur insoweit, als dass die Leistungen den gleichen Zeitraum decken. Als anrechenbare Taggelder von Krankenversicherungen gelten sämtliche Erwerbssatzleistungen der sozialen und privaten Krankenversicherungen nach KVG und VVG.

- C175** Kürzt ein Krankenversicherer die Taggelder wegen eines Verschuldens der versicherten Person, muss die Arbeitslosenkasse den fiktiven Betrag der ungekürzten Krankentaggelder von der ALE in Abzug bringen.

Unfalltaggelder

- C176** Versicherte Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, sind obligatorisch bei der Suva gegen Unfall versichert. Die Suva zahlt ab dem 3. Kalendertag nach dem Unfallereignis Taggelder in der Höhe der Nettotaggelder der ALV. Demnach ist die Arbeitslosenkasse während einer unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit nur während den ersten 3 Kalendertagen (inkl. Unfalltag) zahlungspflichtig. Sofern die versicherte Person für diese 3 Tage Taggelder einer Unfallversicherung bezieht, sind diese von der ALE (Art. 28 Abs. 2 AVIG) in Abzug zu bringen.

⇒ Beispiel

Eine versicherte Person hat einen Unfall am Freitag. Die Suva richtet Taggelder ab Montag der nachfolgenden Woche aus. Dementsprechend richtet die Arbeitslosenkasse Taggelder nach Art. 28 AVIG lediglich für den Freitag aus.

- C176a** Verunfallene versicherte Personen während des Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Betreuungsurlaubts, erhalten sie weiterhin EO-Taggelder (Art. 16g, Art. 16m und Art. 16s EOG). Bei Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nach dem Urlaub richtet die Suva Taggelder aus. ↓

Versicherte ohne Taggeldversicherung der Unfall- oder Krankenversicherung

- C177** Versicherte ohne Taggeldversicherung der Kranken- und Unfallversicherung, die nach Ausschöpfung des Anspruchs auf das volle Taggeld (Abs. 1) weiterhin vorübergehend vermindert arbeitsfähig sind, haben einen Anspruch auf ein Taggeld der ALV, das ihrer effektiven Arbeitsfähigkeit entspricht. Die Korrektur des Taggeldes erfolgt über die Anpassung des versicherten Verdienstes, entsprechend dem anrechenbaren Arbeitsausfall.

⇒ Beispiel

Ein Versicherter ist bis auf weiteres zu 60 % arbeitsunfähig. Gemäss Art. 28 AVIG hat er bis zum 30. Tag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf das volle Taggeld. Da die Arbeitsunfähigkeit weiterhin vorübergehend bei 60 % bestehen bleibt, und der Versicherte keine Taggeldversicherung hat, wird sein anrechenbarer Arbeitsausfall ab dem 30. Tag auf 40 % festgesetzt.

Versicherte mit einer Taggeldversicherung der Unfall- oder Krankenversicherung

- C178** Mit Art. 28 Abs. 4 AVIG wird koordinationsrechtlich garantiert, dass bei jenen Versicherten Überentschädigungen vermieden werden, die eine (auch freiwillige) Taggeldversicherung der Kranken- und Unfallversicherung haben.

Die Korrektur des Taggeldes nach Art. 28 Abs. 4 Bst. b AVIG erfolgt über den versicherten Verdienst, d. h. dieser wird auf 50 % gekürzt.

⇒ Beispiel 1

Eine Versicherte meldet sich zu 100 % zum Taggeldbezug an, der versicherte Verdienst beträgt CHF 8000. Während der laufenden RFL wird sie vorübergehend zu 40 % arbeitsunfähig. Gemäss Art. 28 AVIG hat sie bis zum 30. Tag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf das volle Taggeld. Die Versicherte ist weiterhin vermindert zu 60 % arbeitsfähig. Sie hat eine freiwillige Taggeldversicherung und erhält von dieser gemäss Art. 73 Abs. 1 KVG ein Krankentaggeld von 50 %. Der versicherte Verdienst wird auf CHF 4000 gekürzt (8000 x 50 %).

⇒ Beispiel 2

Eine Versicherte meldet sich zu 80 % zum Taggeldbezug an, der versicherte Verdienst beträgt CHF 6400. Während der laufenden RFL wird sie vorübergehend zu 40 % arbeitsunfähig. Nach Ausschöpfung der vollen Krankentaggelder während den ersten 30 Kalendertagen ist die Versicherte weiterhin vermindert zu 60 % arbeitsfähig. Sie hat eine freiwillige Taggeldversicherung und erhält von dieser gemäss Art. 73 Abs. 1 KVG ein Krankentaggeld von 50 %. Der versicherte Verdienst wird auf CHF 3200 gekürzt (6400 x 50 %).

Da das Informatiksystem eine Veränderung des versicherten Verdienstes im Laufe einer Kontrollperiode nicht unterstützt, muss die Arbeitslosenkasse für solche Monate den versicherten Verdienst mit einer Mischrechnung ermitteln.

⇒ Beispiel 3

Der versicherte Verdienst muss am 11.4.2011 von CHF 6400 auf CHF 3200 reduziert werden. Für die Kontrollperiode April muss im Informatiksystem ein versicherter Verdienst von CHF 4114 eingegeben werden (6 Tage x 6400 und 15 Tage x 3200 geteilt durch 21 Tage). Ab Mai ist der versicherte Verdienst von CHF 3200 einzugeben.

Koordination mit Taggeldern der Unfall- oder Krankenversicherung

C178a Die zwischen AVIG, KVG, VVG und UVG bestehende Koordinationsregel nach Art. 28 Abs. 4 AVIG wird nicht unterbrochen, wenn sich die versicherte Person zusätzlich bei einer Sozialversicherung (insbesondere bei der IV) angemeldet hat. Art. 28 Abs. 4 AVIG kommt - unabhängig von einer solchen Anmeldung - soweit und solange zur Anwendung, wie die betroffene Krankentaggeld- oder Unfalltaggeldversicherung Taggelder zu erbringen hat.

C178b Tritt während der Koordinationsphase von Art. 28 Abs. 4 AVIG, Art. 73 Abs. 1 KVG und Art. 25 Abs. 3 UVV eine Behinderung bzw. Anmeldung bei einer Sozialversicherung (insbesondere bei der IV) ein, ändert sich an der Massgeblichkeit dieser Koordinationsregeln nichts.

C178c Art. 15 Abs. 3 AVIV beurteilt die Vermittlungsfähigkeit von Behinderten im Bereich der ALV. Diese Bestimmung regelt ausschliesslich die Vorleistungspflicht der ALV gegenüber einer Sozialversicherung (insbesondere der IV). Diese Vorleistungspflicht gilt jedoch nicht gegenüber dem Krankentaggeld- und Unfalltaggeldversicherer, der eine vertragliche, definitive Leistungspflicht hat.

Eine gesetzlich geregelte Vorleistungspflicht kann nur dann zum Tragen kommen, wenn eine Unsicherheit über die Zuordnung der definitiven Leistungspflicht besteht. Die Taggeldkoordinationsbestimmungen zwischen AVIG, KVG, VVG und UVG legen eine sich gegenseitig ergänzende, definitive Leistungspflicht fest.

Mutterschaft

C179 *C179 bis C187 gestrichen* ↓